

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag von Frau Bülowius

Die Verwaltung hält an ihren Beschlussvorschlägen fest.

Die Einberufung zur Hauptversammlung entspricht uneingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften und ist im Übrigen ordnungsgemäß.

Frau Bülowius hat die von ihr behaupteten persönlichen Ansprüche gegen die ZSH GmbH Finanzdienstleistungen, einer Enkelgesellschaft der MLP AG, beim Landgericht Heidelberg gerichtlich geltend gemacht. Sie hat dort die Feststellung begehrt, dass die beklagte ZSH GmbH Finanzdienstleistungen sich in Zusammenhang mit vermeintlich von dieser erbrachten Beratungsleistungen schadensersatzpflichtig gemacht habe. Mit Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 12. September 2013 wurde die Klage der Frau Bülowius kostenpflichtig abgewiesen. Die von ihr gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 20. Januar 2014 als unzulässig verworfen. Die Entscheidung des Landgerichts Heidelberg ist damit rechtskräftig.

Weitere gerichtliche Verfahren mit Beteiligung von Frau Bülowius, aus denen für die ZSH GmbH Finanzdienstleistungen berichtspflichtige Risiken erwachsen könnten, sind der Verwaltung nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund besteht weder für die ZSH GmbH Finanzdienstleistungen noch für eine mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaft eine Veranlassung zur Bildung von Rückstellungen. Auch zu einem Ausweis der von Frau Bülowius vorgetragene Sachverhalte in unserem Geschäftsbericht gibt es keinen Anlass.

Darüber hinaus sind sämtliche Risiken der Gesellschaft im Geschäftsbericht korrekt dargestellt worden und es gibt keine Veranlassung zur Bildung zusätzlicher Rückstellungen.

Die von der Antragstellerin vorgetragene Begründung steht aus Sicht der Verwaltung in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang zu den von ihr gestellten Anträgen. Nähere Ausführungen dazu in unserer Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

MLP AG im Mai 2014